

Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

Lösungsvorschlag Feuerversicherung, Nebenzweige, technische Versicherungszweige vom 17. Oktober 2002

Aufgabe 1

Der Versicherungsnehmer ist zur Schadenminderung verpflichtet (§ 62 VVG, § 10 Nr. 2 a FBUB). Die Kosten dafür hat der Versicherer zu tragen, soweit sie seine Entschädigungspflicht verringern (§ 11 Nr. 1 FBUB). Wird die Entschädigungspflicht nicht verringert, d. h., die Schadenminderungskosten wurden erfolglos aufgewendet, ist der Versicherer dennoch zum Ersatz verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Maßnahmen für geboten halten durfte und wegen der Eilbedürftigkeit keine Weisung des Versicherers einholen konnte. Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt, auf Weisung des Versicherers auch darüber hinaus (§ 11 Nr. 2 c FBUB). Bei Unterversicherung werden die Kosten nur anteilig ersetzt (§ 11 Nr. 3 FBUB). Nach der so genannten Nutzentheorie (§ 11 Nr. 2 a, 2 b FBUB) werden Schadenminderungskosten nicht ersetzt, soweit über die Haftzeit hinaus Nutzen für den VN entsteht und soweit nicht versicherte Kosten erwirtschaftet werden.

Im konkreten Schadensfall könnten folgende Schadenminderungsmaßnahmen wirkungsvoll sein:

- beschleunigte Reparatur (Versicherer ersetzt Überstunden-, Feiertags- und Nachtzuschläge, Eilfrachten und dergleichen)
- provisorische Reparatur (Versicherer ersetzt Minderleistung oder erhöhten Ausschuss, höheren Energieverbrauch, Umrüstkosten und dergleichen)
- Einrichtung provisorischer Verkaufsräume (z. B. Zelt, Traglufthalle)
- Miete oder Kauf von Lkws als zusätzliche Transportkapazitäten (bei Kauf eventuell nur teilweiser Ersatz der Kosten wegen Nutzen über die Haftzeit hinaus)
- Maßnahmen zur Absatzsicherung (Erinnerungswerbung)

Aufgabe 4

- **Sturmversicherung:**
Nach den AStB zählen Laden- und Schaufensterscheiben nicht zu den versicherten Sachen, dieses gilt auch für die Rahmen der Verglasung.
Eine Mitversicherung hätte vereinbart werden können.
- **Feuerversicherung:**
Blitzschlagschäden an der Verglasung sind über die AFB 87 gedeckt.
Blitzschlagschäden an der Werbeanlage sind nicht versichert, da diese Anlage als Gebäudezubehör nicht automatisch zu den versicherten Sachen zählt.
- **Glasversicherung:**

Für die durch den Sturm beschädigten Schaufensterscheiben wird die Glasversicherung eine Entschädigung leisten. Schäden am Rahmen sind nicht mitversichert, eine Mitversicherung hätte vereinbart werden können.

Die Beschädigung der Scheiben in den oberen Stockwerken wird nicht von der Glasversicherung übernommen, da Blitzschlagschäden nicht versichert sind.

Bei der Werbeanlage bezieht sich der Versicherungsschutz, sofern nicht anders vereinbart, auch auf Blitzschlagschäden. Versichert ist das Zerschlagen der Leuchtröhren und Beschädigungen oder Zerstörungen der übrigen Teile der Anlage.

Die Krankkosten werden nicht übernommen. Die Versicherung von Krankkosten kann gemäß § 3 Nr. 2 a AGIB zusätzlich vereinbart werden.

Aufgabe 6

Der Versicherungsnehmer hat schuldhaft eine Obliegenheit verletzt. Diese Obliegenheitsverletzung war ursächlich für den Eintritt des Schadens.

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit ist jedoch eine Kündigung des Vertrages, die der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung erklären muss (§ 6 Nr. 1 VVG).

Der Sachbearbeiter muss also zunächst die Kündigung aussprechen, damit er sich auf die Leistungsfreiheit berufen kann.